

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug**  
**Zivilschutz**  
Ausbildungszentrum Sempach  
Allmend  
Postfach  
6204 Sempach  
Telefon +41 41 228 38 38  
zivilschutz@lu.ch  
zivilschutz.lu.ch

Gemeinde Neuenkirch  
Luzernstrasse 16  
6206 Neuenkirch

Sempach, 4. Juli 2023 TOS

### **Information zur periodischen Schutzraumkontrolle (PSK)**

Mit Inkrafttreten des revidierten kantonalen Rechts wurde die Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) per 01.01.2023 von den Gemeinden auf den Kanton Luzern übertragen. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben informieren, dass der Kanton ab dem 25.08.2023 die Kontrolltätigkeit auf Ihrem Gebiet aufnehmen wird.

Diesbezüglich bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Kenntnisnahme der nachfolgenden Punkte:

- Informieren Sie Ihre Einwohnerinnen und Einwohner via Aushang, Gemeindeblatt, Webseite, Gemeinde-App etc. über den Start der periodischen Schutzraumkontrolle;
- Die Eigentümerschaften / Verwaltungen werden von uns ab **Mitte Juli 2023** per Post die Anmeldung der PSK erhalten;
- Die Mitarbeitenden des Kantons werden sich vor Ort mittels Personalausweis der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ausweisen;
- Die periodische Schutzraumkontrolle ist für die Schutzraum Eigentümerschaft kostenlos;
- Die Gebühr für jede Nachkontrolle beträgt mindestens 200 Franken.

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite oder auf der [Webseite](#) der Abteilung Zivilschutz.

Bei Fragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stojan Tomov

Leiter Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge



**Zuständigkeit der Eigentümerschaft:**

- Vorbereitungsarbeiten gemäss Anmeldungsschreiben sicherstellen;
- Zugang in die Liegenschaft bzw. Kellerräume sowie Kellerabteile sicherstellen;
- Fristgerechte Mängelbehebung nach der PSK sicherstellen.

**Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung:**

- Bei Erneuerungsmassnahmen an den Schutzräumen, welche vorgängig durch den Kanton geprüft und genehmigt wurden, stellt die Stadtverwaltung die Auszahlung an die Eigentümerschaften sicher, sofern die Mittel des gemeindeeigenen Ersatzbeitragsfonds noch nicht aufgebraucht oder vorzeitig dem Kanton überwiesen wurden.

**Rechtliche Grundlagen:**

- Die periodische Schutzraumkontrolle ist mindestens alle zehn Jahre durchzuführen  
[SR 520.11 ZSV Art. 81, Abs.2;](#)
- Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzbauten. \*  
[SRL 372, ZSG, §10, Abs. 1 in Kraft ab 01.01.2023;](#)
- Für die Erneuerung der Schutzräume dürfen Ersatzbeiträge verwendet werden  
[BZG, Art. 62, Abs. 3;](#)
- Die Gemeinden verwalten die bis zum 31.12.2011 verfügten Ersatzbeiträge, solange sie diese nicht gemäss ZSG § 18a Absatz 1 an die zuständige kantonale Behörde überwiesen haben. Die zuständige kantonale Behörde bewilligt auf Gesuch hin die Verwendung dieser Beiträge  
[SRL 372, ZSG, §11a, Abs. 2, in Kraft ab 01.01.2023;](#)
- Die zuständige kantonale Behörde verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügten und die von den Gemeinden an sie überwiesenen Ersatzbeiträge. Sie beschliesst auf Gesuch hin sowie von Amtes wegen über deren Verwendung  
[SRL 372, ZSG, §11a, Abs. 3, in Kraft ab 01.01.2023;](#)
- Der kantonale Ersatzbeitragsfonds wird im Einzelfall durch die zuständige kantonale Behörde erst in Anspruch genommen, wenn die Mittel des Ersatzbeitragsfonds der gesuchstellenden beziehungsweise der von einem Gesuch betroffenen Gemeinde aufgebraucht sind oder an die zuständige kantonale Behörde überwiesen worden sind  
[SRL 372, ZSG, §11a, Abs. 4, in Kraft ab 01.01.2023;](#)
- Die Gemeinden überweisen die bis zum 31.12.2011 verfügten und bisher von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge bis spätestens 31.12.2030 an die zuständige kantonale Behörde  
[SRL 372, ZSG, §18a, Abs.1, in Kraft ab 01.01.2023;](#)
- Für jede Nachkontrolle der kantonalen Behörde, die nach der periodischen Schutzraumkontrolle nötig wird beträgt die Gebühr mindestens 200 Franken  
[SRL 373, Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz, § 7, Abs. 1.](#)